Bundesrat Drucksache **375/1/95**

11.09.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - Fz - U - Wo

zu **Punkt** der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE)

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der Verordnung über das Finanzierungsinstrument LIFE und über die Bewertung der Gemeinschaftsaktionen für die Umwelt GUA, MEDSPA, NORSPA und GANAT

KOM(95) 135 endg.; Ratsdok. 7514/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuß (Fz) und

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage insgesamt:

EU
U 1. Die Bundesregierung wird gebeten, sich für eine deutliche Aufstockung der Mittel für das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) einzusetzen.

EU 2. Dies sollte allerdings durch eine Umschichtung im EU-Haushalt erreicht werden.

Ausgeliefert am 12. SEP. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

EU
U

3. Für die Finanzierung der zweiten Phase von LIFE bis 1999 ist ein Betrag von 450 Mio ECU vorgesehen. Als einziges spezielles Finanzierungsinstrument für die Umwelt ist LIFE deutlich zu gering ausgestattet. Diese Situation hat sich durch die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten in die EU, durch zusätzliche Förderungsmaßnahmen in Drittländern und durch die Ausweitung der Aufgaben zur Schaffung des Natura-2000-Netzes deutlich verschärft. Die Einbeziehung anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft kann hier nur begrenzt Abhilfe schaffen.

EU
Fz

4. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß die folgenden Punkte zu ändern bzw. kritisch zu beurteilen sind:

 - Die Vorlage ist weiterhin in weiten Teilen mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.
 - Die Transparenz der Maßnahmebereiche muß verbessert werden.
 - Der Verwaltungsaufwand ist zu reduzieren (u.a. bestehen Bedenken gegen die beabsichtigte Evaluierung der Nicht-Naturschutz-Projekte durch Experten (Consultants) unter Inanspruchnahme von LIFE-Mitteln).
 - Auf eine Förderung von Umweltbetriebsprüfungen und Umweltzeichen sollte angesichts der knappen Mittel verzichtet werden.
 - Die Verteilung der Naturschutzmittel auf Mitgliedstaaten nach Gebietskulissen ist problematisch.
 - Die Förderung von Projekten außerhalb der Gemeinschaft durch LIFE, statt durch andere hierfür vorgesehene Haushaltslinien.

EU
U

5. Das Verfahren zur Förderung aus dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) sollte gestrafft werden.

 Für die Akzeptanz des Förderprogramms ist die schnelle Entscheidung über eingegangene Anträge wichtig. Eine Verfahrensdauer von etwa zehn Monaten, wie zur Zeit üblich, ist den Antragstellern nicht zumutbar, weil die Projekte vielfach schnell realisiert werden müssen. Es ist auch nicht hinnehmbar, daß die nicht kalkulierbare Entscheidung über einen Antrag im Spätherbst des laufenden Haushaltsjahres dazu führen kann, daß eingeplante Komplementärmittel aus anderen Haushalten nicht mehr zur Verfügung stehen.

...

Zu den einzelnen Vorschriften

U 6. Zu Artikel 2 Nr. 1 Unter-Nr. 1.2 Buchstabe a

"Vorbereitende und unterstützende Aktionen, die die Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes erleichtern sollen", sind Aufgabe der Mitgliedstaaten und sollten deshalb nicht Gegenstand eines ohnehin schon unzureichend ausgestatteten Förderprogramms zur Unterstützung von Demonstrationsmaßnahmen sein.

Entsprechend den sich ändernden Ansprüchen der Gesellschaft an die Küstengebiete sollte deutlich werden, daß die bisherigen Küstenschutzstrategien zu integrierten Konzepten fortzuentwickeln sind, in denen ökologische und ökonomische Belange sowie die Ansprüche an die Sicherheit miteinander in Einklang gebracht werden.

Der Begriff "Verringerung" industrieller Abfälle ist unzureichend konkretisiert. Es sollte klargestellt werden, daß der Fördertatbestand neben der Mengenreduzierung auch die Vermeidung und die Reduzierung durch schadlose Verwertung erfaßt. Mit einer Erweiterung der Förderung auf technische Verbesserungen von Deponien soll dafür Sorge getragen werden, daß toxische und gefährliche Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, nicht in die Umwelt gelangen.

U 7. Zu Artikel 2 Nr. 1 Unter-Nr. 1.2 Buchstabe b

Der Fördertatbestand ist mißverständlich formuliert und läßt die Zielrichtung nicht erkennen. Sofern sich die Begriffe "Demonstrationsvorhaben" und "Maßnahmen mit Anstoßcharakter" nicht auf die Raumplanung beziehen sollten, sind sie an dieser Stelle überflüssig im Hinblick auf den Fördertatbestand unter Buchstabe c.

Sofern sie auf die Raumplanung bezogen verstanden werden sollen, sind sie überflüssig, weil die Raumplanung eine Aufgabe der dafür in den Mitgliedstaaten zuständigen Regionen bzw. Kommunen ist.

Der Fördertatbestand sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

U 8. Zu Artikel 2 Nr. 1 Unter-Nr. 1.2 Buchstabe c

Es kann nicht Aufgabe eines Programms zur Förderung innovativer und Demonstrationsvorhaben sein, die Wirtschaftlichkeit bereits vorhandener Technologien zu prüfen. Ziel muß sein, solche Technologien so zu entwickeln, daß sie wirtschaftlich eingesetzt werden können.

Eine in diesem Sinne entwickelte Technologie braucht keine auf ihre Umsetzung abgestimmte Umweltausbildung, weil dafür der Unternehmer einer solchen Maßnahme im eigenen Interesse selbst sorgen wird. Im übrigen wird die mögliche Umsetzung der Technologie ohnehin auch Gegenstand der Prüfung einer solchen Fördermaßnahme sein.

...

Umweltbetriebsprüfungen und Umweltzeichen bedürfen wegen des bestehenden Eigeninteresses keiner Förderung.

U 9. Zu Artikel 2 Nr. 1

Es sollte ein Fördertatbestand eingefügt werden, der Maßnahmen zur Förderung einer intensiveren Zusammenarbeit der Verwaltungen der benachbarten Mitgliedstaaten vorsieht, um grenzüberschreitende Probleme bewältigen zu können, wie beispielsweise die Abstimmung von Datengrundlagen und Umweltbildungsmaßnahmen.

In der Praxis zeigt sich, daß die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen in den Mitgliedstaaten zu erheblichen Schwierigkeiten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Umweltschutz führen. Der Maßnahmebereich A 3 enthält einen wesentlichen Anreiz, die grenzüberschreitende Kooperation der Verwaltungen zu forcieren. Dieser Maßnahmebereich soll deshalb in präzisierter Form beibehalten werden.

U 10. Zu Artikel 2 Nr. 3

Alle auf die Finanzierung von Begleitmaßnahmen bezogenen Vorschriften sollten gestrichen werden. Wenn und soweit die Kommission Begleitmaßnahmen für erforderlich hält, kann sie diese durchführen und aus dem Haushalt der Generaldirektion XI finanzieren.

Fz 11. Zu Artikel 7

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, insbesondere weiterhin darauf hinzuwirken, daß die Festlegung der Mittelausstattung im Verordnungstext (Artikel 7) erfolgt und der Verwaltungsaufwand auf das erforderliche Maß reduziert wird, insbesondere Consultants nur dann beauftragt werden, wenn dies zu einer deutlichen Verbesserung bei der Beurteilung der Projekte führt.

U 12. Zu Artikel 8 Nr. 2 erster Anstrich

Bei dem Begriff "erhebliche Einnahmen" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Begriff zu konkretisieren.

U 13. Zu Artikel 8 Nr. 3

Aufgrund der vorgesehenen Drittstaatenförderung müssen die Mittel für das Programm zusätzlich deutlich erhöht und das Eigeninteresse durch eine eigene finanzielle Beteiligung dokumentiert werden. Dadurch sind auch positive Effekte hinsichtlich der Mittelverwendung und -kontrolle zu erwarten. Deshalb sollte der Fördersatz in Artikel 8 Nr. 3 auf 90 % reduziert werden.

...

U 14. Zu Artikel 9 Abs. 1

Es ist unklar, wer im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 koordinierende Behörde oder Stelle ist. Die Vorschrift bedarf daher der Konkretisierung.

U 15. Zu Artikel 9 Abs. 4

Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur über den Inhalt, sondern auch darüber unterrichtet werden, wer den Vorschlag unterbreitet hat.

U 16. Zu Artikel 9a Nr. 1 Buchstabe b

Es sollte ein länderübergreifendes Konzept oder ein Vorgehen nach biogeographischen Regionen nur dann angestrebt werden, wenn dies nach der Sachlage geboten ist.

Nach der Formulierung im Kommissionsvorschlag werden Projekte, die durch nur einen Mitgliedstaat oder durch nur ein Unternehmen angemeldet werden, keine Aussicht mehr haben, gefördert zu werden. Länderübergreifende Lösungsansätze im Umweltbereich sind wünschenswert. Nicht länderübergreifende Projekte sollten aber auch durch LIFE gefördert werden. Denn es ist nicht sinnvoll, daß z. B. Unternehmen, die ein im Sinne von LIFE grundsätzlich förderfähiges Projekt haben, mit hohem Koordinierungsaufwand einen Partner in der EU suchen müssen, damit sie LIFE-Fördermittel erhalten können. Der Koordinierungsaufwand kostet zum einen Geld, zum anderen aber auch viel Zeit, so daß potentielle Interessenten mit guten Ideen/Projekten abgeschreckt werden, ihre Projekte durchzuführen. Dies kann nicht im Sinne von LIFE sein.

U 17. Zu Artikel 9a Nr. 1 Buchstabe d erster Anstrich

Unklar ist, was unter dem Begriff "innovativ" zu verstehen ist. Um dem Charakter von LIFE als einem Instrument der Umweltinnovationsförderung gerecht zu werden, sollte klargestellt werden, daß eine Förderung nur zulässig ist, wenn das Projekt dem strengsten in einem Mitgliedstaat bestehenden Standard entspricht.

U 18. Zu Artikel 9a Nr. 1 Buchstabe d

Die Förderbedingung "Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung des Verursacherprinzips" hat sich als beliebig ausfüllbare Voraussetzung herausgestellt, steht daher im Widerspruch mit den Bestrebungen hinsichtlich einer Verfahrensstraffung und sollte deshalb gestrichen werden.

...

U 19. Zu Artikel 9a Nr. 3

Von dem Bewertungsverfahren sollten Anträge nur dann von vornherein ausgeschlossen werden, wenn sie o f f e n s i c h t l i c h den Anforderungen nicht genügen. Die Ablehnung soll von der Kommission ausgesprochen werden, um eine einheitliche Beurteilung zu gewährleisten.

B

20. Der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.